

Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschluss über die Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Ortschaft Krevese.

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Krevese Gänseberg/ Am Weingarten bestehend aus der Begründung in der Fassung vom 01. Juni 2022 (Teil A) und der Planzeichnung Stand 01. Juni 2022 (Teil B), als **Satzung** beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst das Plangebiet mit den Flurstücken 253, 358/39 und 427 der Flur 5 in der Gemarkung Krevese.

Die Grenzen des Plangebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes:

Als Ausgleich für die Versiegelung der in Anspruch genommenen Flächen ist an der südlichen Grenze der Baugrundstücke eine Bepflanzung aus einheimischen Laubbäumen anzulegen.

Die planexterne Kompensation erfolgt:

Auf den Flächen P1 und P2 entsprechend Planzeichnung Teil B.

Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und mit standortgerechten heimischen Gehölzen entsprechend Pflanzliste zu ergänzen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an, im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg während der üblichen Dienststunden dauerhaft einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Zusätzlich sind die Satzung und die Begründung im Internet unter der Adresse <https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/> und

über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osterburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Osterburg, den 11.07.2022

Nico Schulz
Bürgermeister





Hansestadt Osterburg (Altmark)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Liegenschaftskarte
Maßstab 1: 1.288
Erstellt am 04.06.2021
Aktualität der Daten:
Geltungsbereich

Flurstück: Teilflächen aus 358/39, 427 und 253
Flur: 5
Gemarkung: Krevese

